

Aufgrund der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.06.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

# Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung

#### Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung der Gemeinde Au am Rhein vom 24.07.2023 wird wie folgt geändert:

### § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Wenn nichts gegenteiliges in den Benutzungsordnungen für die Kinderbetreuung der Gemeinde Au am Rhein geregelt ist, entsteht die Gebührenschuld für die jeweiligen Betreuungseinrichtungen mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die jeweilige Betreuungseinrichtung aufgenommen wurde. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden. Die Benutzungsgebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) dieser Satzung.

## Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Au am Rhein, 24.06.2024

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.